

III. Charakteristische Wesenszüge der staatlichen Ehegesetzgebung

Das ABGB sollte nach der Absicht des Gesetzgebers eine einheitliche Kodifikation darstellen und frühere zerstreute Gesetze und Rechtsbestimmungen zu einem Ganzen verschmelzen. Das Eherecht läßt aber erkennen, daß es lediglich eine Kopie, ein «Extract der Josephinischen Verordnungen» ist¹. Trotz weitgehender und tiefgreifender Unterschiede zum kanonischen Recht wahrt es Abstand vor einer vollständigen Säkularisierung der Ehe, die aber nun auf der Grundlage und im Gefolge eines «doppelten Eherechtssystems»² – die staatliche weltliche Ordnung ist vom kirchlichen Sakramentalbereich abgespalten – zwangsläufig ein unterschiedliches weltliches und kirchliches Gepräge erhält. Die axiomatische Formel heißt: «Das Sacrament gebührt der Kirche, der Contract der Ehe gehört zur Kompetenz des Staates»³. Diese Kompetenzzuteilung ist das Ergebnis einer staatsrechtlichen Auswertung der regalistischen Eherechtsdoktrin.

1. Die kirchliche Eheschließungsform

Der Eheschließungsakt ist in beiden Rechtsordnungen identisch. § 75 ABGB kennt als einzig zulässige Eheschließungsform die kirchliche Trauung. Zur Eingehung einer Ehe zwischen einer katholischen und einer nichtkatholischen Person ist nach § 77 weiterhin die tridentinische Formvorschrift maßgeblich. Die Einwilligung hat vor dem katholischen Pfarrer zu geschehen. Ebenso ist die Verkündigung von 3 Aufgeboten beibehalten worden (§ 71). Aufgebot, Trauung und Trauorgan haben aber eine staatskirchenrechtlich systemgerechte Umdeutung erfahren. Das Staatskirchentum sieht im Aufgebot nichts anderes als eine «staatspolitische Cautel», degradiert die Trauung zu einer «staatlichen Institution» und den Priester zu einem «staatlichen Beamten»⁴. Die Lehre vom doppelten Eherechtssystem hat in ihrer Konsequenz der Einführung der Eheschließung vor einer staatlichen Behörde (Zivilehe) Vorschub geleistet. Diesem Schritt hin zur Verweltlichung der Ehe maß aber der katholische Staat kein großes Ge-

¹ FRIEDBERG 145.

² SCHWAB 214.

³ FRIEDBERG 142.

⁴ FRIEDBERG 143.